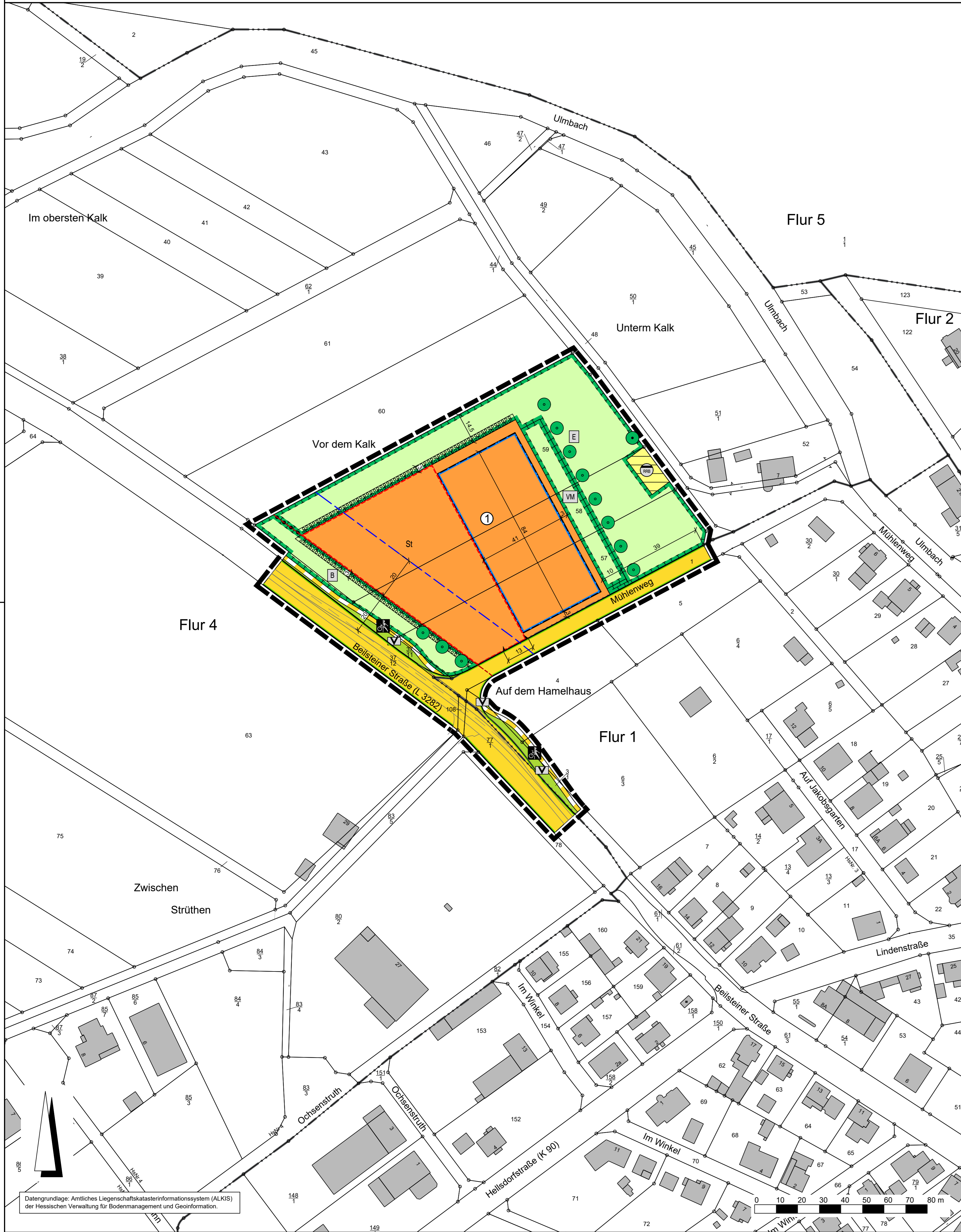


# Gemeinde Greifenstein, Ortsteil Holzhausen

## Bebauungsplan "Vor dem Kalk"



**Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).  
Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).  
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).  
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66).

**Zeichenerklärung**  
**Katasteramtliche Darstellung**  
- - - - - Flurgrenze  
Flur 1 Flurnummer  
134 Flurstücksnummer  
+ vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

**Planzeichen**  
**Art der baulichen Nutzung**  
SOu Sondergebiet Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel

**Maß der baulichen Nutzung**  
GRZ Grundflächenzahl  
GFZ Geschossflächenzahl  
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:  
OKGeb. Oberkante Gebäude

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
Baugrenze  
überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

**Verkehrsflächen**  
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:  
Rad- und Fußweg  
Einfahrtbereich

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**  
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung:  
Abwasser (Regenrückhaltebecken)

**Grünflächen**  
Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:  
Verkehrsbegleitgrün

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
Entwicklungsziel: Extensivgrünland  
Entwicklungsziel: Blühwiese  
Entwicklungsziel: Versickerungsmulde  
Erhalt von Bäumen  
Anpflanzung von Bäumen  
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**  
Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; Zweckbestimmung:  
St Stellplätze  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

**Sonstige Darstellungen**  
Bauverbotszone  
Baubeschränkungszone  
Bemaßung (verbindlich)  
Fahrbahnrand (Bestand, nicht eingemessen)  
Fahrbahnrand (geplant)

**Nutzungsstablonen**  
Nr. Baugbiet GRZ GFZ Z OKGeb.  
1 SOu 0,8 0,8 1 11,0 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

**1 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)**  
**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**  
**Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)**  
1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO dient das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ der Unterbringung von großflächigem Lebensmitteleinzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche (VK) von max. 1200 m<sup>2</sup>, einem Getränke-Markt mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 500 m<sup>2</sup> und einer Bäckerei mit einer Verkaufsfläche von max. 100 m<sup>2</sup>.  
**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO):**  
1.2.1 Die maximale Höhe der Gebäudeoberkante wird gemäß der Nutzungsschablone auf der Plankarte festgesetzt. Die Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes über Erdgeschloß-Rohfußboden.  
1.2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO gilt für das Sondergebiet: Es wird abweichend bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ bis insgesamt 0,9 für wasserundurchlässig befestigte Stellplätze und Zuwegungen (z.B. Rasengittersteine) zulässig ist.  
**1.3 Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB):**  
1.3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO gilt: Stellplätze, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind zudem innerhalb der dafür laut Zeichenerklärung gekennzeichneten Flächen zulässig.  
**1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Eingriffsmindernde):**  
1.4.1 Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Gehwege sind beispielsweise mit Schotterterrassen, Kies, Rasengittersteinen, weifügigem Pflaster oder versickerungsfähigem Pflaster, also in wasserundurchlässiger Bauweise zu befestigen, soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist und betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.  
1.4.2 Im Bereich der Stellplatzzufahrten und der Anlieferungsbereiche ist eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig.  
1.4.3 Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare, synthetische Materialien (Folie, Kunstrasen oder Vlies) sind zur Freiflächengestaltung unzulässig.  
1.4.4 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z.B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zusammen mit vollständig gekapselten Leuchtgehäusen, die kein Licht nach oben emittieren, zu verwenden.  
1.4.5 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder transparenten Brüstungen (jeweils  $\geq 4 \text{ m}^2$ ), sind geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von Strukturglas, nach dem jeweiligen Stand der Technik) zur Vermeidung einer Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu treffen.  
**1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB (Zuordnung))**  
1.5.1 Entwicklungsziel: Extensivgrünland (E)  
Maßnahme: Bisherige Ackerflächen sind durch Einsatz einer gebietsheimischen Saatgutmischung als artenreiche Flachland-Mähwiese anzulegen. Alle Flächen sind im ersten Jahr durch eine dreischürige Mäh auszuhägen.  
Pflegehinweis: Die Flächen sind anschließend als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur zweiten Mahd ist jeweils ab August eine extensive Beweidung zulässig (nicht mehr als 1 GVE/ha), falls erforderlich kann ab September eine Nachmahd vorgenommen werden. Weitere Hinweise siehe Umweltbericht.  
1.5.2 Entwicklungsziel: Anlage von Blühflächen (B)  
Maßnahme: Auf der Fläche ist durch Einsatz einer gebietsheimischen, blütenreichen Saatgutmischung ein Blühstreifen für Bienen, Hummeln und Schmetterlinge anzulegen.  
Pflegehinweis: Jährliche Mahd mit Abräumen des Mähgutes zwischen 15. Oktober und 31. März. Weitere Hinweise siehe Umweltbericht.  
1.5.3 Entwicklungsziel: Versickerungsmulde (Vm)  
Maßnahme: Nach Oberbodenabtrag zur Anlage einer Versickerungsmulde ist die Fläche durch Einsatz einer gebietsheimischen Saatgutmischung als Grünland wechselfeuchter Standorte anzulegen.  
Pflegehinweis: Die Fläche ist anschließend als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur zweiten Mahd ist jeweils ab August eine extensive Beweidung zulässig (nicht mehr als 1 GVE/ha), falls erforderlich kann ab September eine Nachmahd vorgenommen werden.  
1.5.4 Entwicklungsziel: Entbuschung von Magergrünland (Zuordnung Ökotonmaßnahmen).  
Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft werden als Ausgleich 92.726 Biotopwertpunkte aus der Ökotonmaßnahme mit dem Aktenzeichen 2018-NK-10-002 (Gemarkung Greifenstein, Flur 2, Flurstück 44/2) zugeordnet.  
**1.6 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbarer Energie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**  
1.6.1 Im Sondergebiet sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 60% der Dachfläche je Gebäude zu errichten.  
**1.7 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:**  
1.7.1 Anpflanzung einer geschlossenen Laubstrauhecke gemäß Plankarte: Je 3 m<sup>2</sup> gilt es jeweils einen standortgerechten einheimischen Laubstrauch zu pflanzen. Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen. Arten siehe Artenliste 4.1.  
1.7.2 Innerhalb der Anpflanzungsflächen sind keine baulichen Anlagen (z.B. Wege, Stützmauern, etc.) zulässig.  
1.7.3 Je Symbol Baumanpflanzung sind Laubbäume 2. Ordnung zu pflanzen. Der Standort kann gegenüber den Vorgaben der Plankarte um bis zu 5 m versetzt werden.  
1.7.4 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind klimaresistent, standortgerecht und einheimischen Laubgehölzen und Laubbäumen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der Pflanzenliste 4.1 aufgeführten Arten.  
**2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**  
**2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**  
2.1.1 Es sind Dachneigungen von 0° bis einschließlich 30° zulässig.  
2.1.2 Zur Dachdeckung sind nicht-spiegelnde Materialien sowie dauerhafte Dachbegrünungen zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf den Dachflächen ausdrücklich zulässig.  
**2.2 Gestaltung von Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**  
2.2.1 Werbeanlagen (z.B. Pylone) sind nur am Ort der Leistung zulässig.  
2.2.2 Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Gesamthöhe von 15 m über dem Betriebsniveau nicht überschreiten. Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:  
- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien  
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung  
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen  
2.2.3 Fremdwerbung ist im Bereich des Sondergebietes unzulässig.

**2.3 Gestaltung von Einfriedigungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**  
2.3.1 Es sind Laubstrauhecken und offene Einfriedigungen (bspw. Stabgitterzaun, Holzlaten in senkrechter Ausrichtung) in Verbindung mit standortgerechten Laubstrauhecken oder Kletterpflanzen zulässig. Ein Mindestabstand von 0,15 m ist einzuhalten.  
2.3.2 Mauern, Beton- und Mauersockel sind unzulässig. Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig.  
**2.4 Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**  
2.4.1 100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ inkl. GRZ II und außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze und Zufahrten) sind als Garten, Pflanz- und/oder natürliche Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbaum je 20 m<sup>2</sup>, ein Strauch je 4 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (siehe Artenliste 4.1). Blühende Ziersträucher und Arten alter Baumgärten können als Einzelpflanzen eingestreut werden. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzen vorzunehmen. Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.  
2.4.2 Stein-, Kies-, Split- und Schotterstützungen sind unzulässig. Davon ausgenommen ist der Spritzwasserschutz an Gebäuden.  
**3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**  
**3.1 Artenauswahl**  
**Artenliste 1 (Bäume):**  
Acer campestre - Feldahorn  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Prunus padus - Traubenkirsche  
Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere  
Tilia cordata - Winterlinde  
Verweisen wird auch auf die aktuelle GALK Straßenbaumliste „Zukunftsbäume für die Stadt“.  
**Artenliste 2 (Sträucher):**  
Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne  
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn  
Cornus sanguinea - Roter Hatriegel  
Corylus avellana - Hasel  
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen  
Genista tinctoria - Färbeginster  
Ligustrum vulgare - Liguster  
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche  
Lonicera caerulea - Heckenkirsche  
Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):  
Amelanchier div. spec. - Felsenbirne  
Calluna vulgaris - Heidekraut  
Chaenomeles div. spec. - Zierquitten  
Cornus florida - Blütenhatriegel  
Cornus mas - Kornelkirsche  
Deutzia div. spec. - Deutzie  
Rosa div. spec. - Rosen  
Spiraea div. spec. - Spiere  
Weigela div. spec. - Weigelia  
Artenliste 4 (Kletterpflanzen):  
Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde  
Clematis vitalba - Wald-Rebe  
Hedera helix - Efeu  
Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie  
Lonicera spec. - Heckenkirsche  
Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein  
Polygonum aubertii - Knöterich  
Wisteria sinensis - Blauregen  
Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.  
**3.2 Denkmalschutz**  
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.  
**3.3 Verwertung von Niederschlagswasser**  
3.3.1 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.  
3.3.2 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfallt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.  
**3.4 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**  
Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:  
a.) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.  
b.) Bestandsgebäude sind vor der Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.  
c.) Gehölzschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.  
d.) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.  
e.) Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.  
Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.  
**3.5 Erneuerbare Energien**  
Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.  
**3.6 Bauverbotszone entlang der Landstraßen L3282**  
3.6.1 Gemäß § 23 Abs. 1 HStG gilt (gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand der Landstraße L3282) eine 20 Meter tiefe Bauverbotszone, die frei von jeglichen Hochbauten, Nebenanlagen, Werbeanlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen zu halten ist.  
3.6.2 Die Straßenbaubehörde ist bei allen Bauvorhaben gemäß § 23 Abs. 2 HStG innerhalb der 40 m tiefen Baubeschränkungszone zu beteiligen.

**3.7 Brandschutz**  
In der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Geltungsbereich ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgerate der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine max. Brüstungshöhe von 8m über der Geländeoberfläche bei den zum Anliefern bestimmten Fenstern nicht überschritten wird. Wird die max. zulässige Brüstungshöhe von 8m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anliefern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn sicherzustellen (§§ 14, 36 HBO).

**3.8 RP Gießen, Dez. Bergaufsicht**  
Bei den Baumaßnahmen ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.  
Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von drei Bergwerkfeldern (zwei angezeigt, eins erschienen), in denen bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

**Verfahrensvermerke:**  
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am \_\_\_\_\_  
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_  
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_  
Die Bekanntmachungen erfolgten im \_\_\_\_\_

**Ausfertigungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.  
Greifenstein, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

**Rechtskraftvermerk:**  
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_  
Greifenstein, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Greifenstein, Ortsteil Holzhausen**  
Bebauungsplan "Vor dem Kalk"

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) M: 1:25.000

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**  
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung  
Im Nordpark 1 - 35435 Wellerberg | I +49 841 9841-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

**Entwurf**  
Stand: 10.09.2025  
15.06.2026  
Projektleitung: Lindner, Wolf  
CAD: Damm  
Maßstab: 1 : 1.000  
Projektnummer: 24-2955